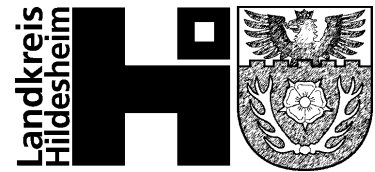


# AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



---

**2012**

**Herausgegeben in Hildesheim am 31. Juli 2012**

**Nr. 31**

---

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
30.04.2012 - Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung der Stadt Alfeld (Leine) durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hildesheim	754
23.07.2012 - Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 02 „Schümmik“ (4. Änderung), OT Föhrste, Stadt Alfeld (Leine)	757
25.07.2012 - 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes „Unter der Wulfseiche“, Samtgemeinde Duingen	758
25.07.2012 - XIII. Änderungsverordnung zur Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Hildesheim-Marienburg	760

---

**Impressum**

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: [Rita.Peters@landkreishildesheim.de](mailto:Rita.Peters@landkreishildesheim.de)  
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, email: [Martina.Meyer@landkreishildesheim.de](mailto:Martina.Meyer@landkreishildesheim.de)

**Zweckvereinbarung  
über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung  
der Stadt Alfeld (Leine) durch das Rechnungsprüfungsamt  
des Landkreises Hildesheim**

Zwischen der Stadt Alfeld (Leine) und dem Landkreis Hildesheim wird nach § 153 (2) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. 2004 S. 63) in der zurzeit geltenden Fassung (Nds. GVBl. 2011 S. 493) folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

**§ 1  
Aufgabenwahrnehmung**

Die Stadt Alfeld (Leine) überträgt gemäß § 5 Abs. 1 NKomZG für die Dauer des Bestehens dieser Zweckvereinbarung die Aufgabe der Rechnungsprüfung gemäß § 155 (1) NKomVG auf den Landkreis Hildesheim. Für die Erfüllung der Aufgaben gilt der „Achte Teil, Vierte Abschnitt, Prüfungswesen“ des NKomVG (§§ 153 bis 158 NKomVG).

**§ 2  
Organisationsstruktur**

Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt durch das beim Landkreis Hildesheim eingerichtete Rechnungsprüfungsamt.

Ansprechpartner für den (die) Bürgermeister(in) und die politischen Entscheidungsträger ist die Leiterin bzw. der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes.

**§ 3  
Durchführung der Prüfung**

Die Stadt Alfeld (Leine) hat ein Interesse daran, dass sich aus der Aufgabenübertragung möglichst keine Nachteile für die betrieblichen Abläufe ergeben. Deshalb wird ergänzend folgendes vereinbart:

1. Eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Hildesheim ist grundsätzlich einmal wöchentlich (bedarfsabhängig) in den Räumen der Stadtverwaltung Alfeld (Leine) tätig, um insbesondere für Vergabeprüfungen und persönliche Gespräche zur Verfügung zu stehen.
2. Vergabevorschläge werden in aller Regel innerhalb von drei Tagen bis einer Woche geprüft.
3. Vergabevorschläge werden zz. ab einer Wertgrenze von 40.000,00 € (VOB) bzw. 15.000,00 € (VOL) aufwärts geprüft. Es ist aber auch möglich, Vergaben mit geringeren Werten prüfen zu lassen.

**§ 4  
Prüfungsergebnisse**

Das Rechnungsprüfungsamt unterrichtet die Bürgermeisterin/den Bürgermeister der Stadt Alfeld (Leine) schriftlich über alle Prüfungsergebnisse.

Auf Einladung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters findet mindestens einmal jährlich (i.d.R. nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung) eine Besprechung über die Prüfungsergebnisse statt. Hierzu wird auch jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter jeder im Verwaltungsausschuss der Stadt vertretenen Gruppe bzw. Fraktion geladen.

## § 5 Kostenregelung

Die Kosten für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben trägt in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 5 NKomZG die Stadt Alfeld (Leine).

Der Prüfungsaufwand wird in Stundensätzen abgerechnet.

Grundlage sind die jeweiligen durch Runderlass des Nieders. Finanzministeriums bekannt gegebenen „Pauschsätze für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung im staatlichen Bereich, Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt“ (zz. gem. RdErl. vom 19.05.2010 / 56,00 €/pro Std.).

Der für die Prüfung der Stadt Alfeld (Leine) entstehende Zeitaufwand wird dokumentiert und zeitnah in Rechnung gestellt. Unter Zugrundelegung des aktuellen Aufgabenbestandes und eines Stundensatzes von 56,00 € werden die der Stadt Alfeld (Leine) in Rechnung gestellten Kosten begrenzt auf max. 22.000,00 €. Bei Veränderungen im Aufgabenbestand und des Stundensatzes wird auch der Abrechnungshöchstbeitrag angepasst.

Über den Abrechnungshöchstbetrag hinaus gehende Aufwendungen (z.B. durch die Präsenzta-ge) werden nicht abgerechnet.

## § 6 Kündigung

Die Vertragslaufzeit ist unbefristet. Sie kann mit einer Frist von 2 Jahren zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. Eine vorzeitige Kündigung im gegenseitigen Einvernehmen ist möglich.

Nach Beendigung der Zweckvereinbarung fallen die Aufgaben auf den ursprünglichen Aufgabenträger zurück.

Auf weitere Folgeregelungen wird verzichtet, da weder Personalverhältnisse betroffen sind, noch Vermögenswerte geschaffen werden.

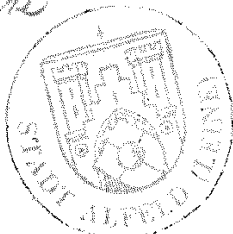
## § 7 Inkrafttreten und Bekanntmachung

Die Vereinbarung bedarf gem. § 2 (5) S. 2 NKomZG der vorherigen Genehmigung.

Sie tritt gem. § 5 Abs. 6 S. 2 NKomZG am Tage nach der letzten Bekanntmachung, frühestens am 01.07.2012 in Kraft.

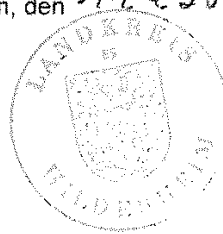
Alfeld (Leine), den 30.4.2012

  
Beushausen  
Bürgermeister



Hildesheim, den 11.4.2012

  
Wegner  
Landrat



Genehmigung

Gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. 2004, S. 63) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 493) wird die vom Kreistag des Landkreises Hildesheim in der Sitzung am 19.03.2012 und vom Rat der Stadt Alfeld (Leine) in der Sitzung am 01.03.2012 beschlossene Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung der Stadt Alfeld (Leine) durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hildesheim genehmigt.

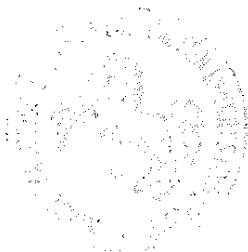
Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport  
- 32.23-01610/4111

Hannover, 06.2012

Im Auftrage



Böhre



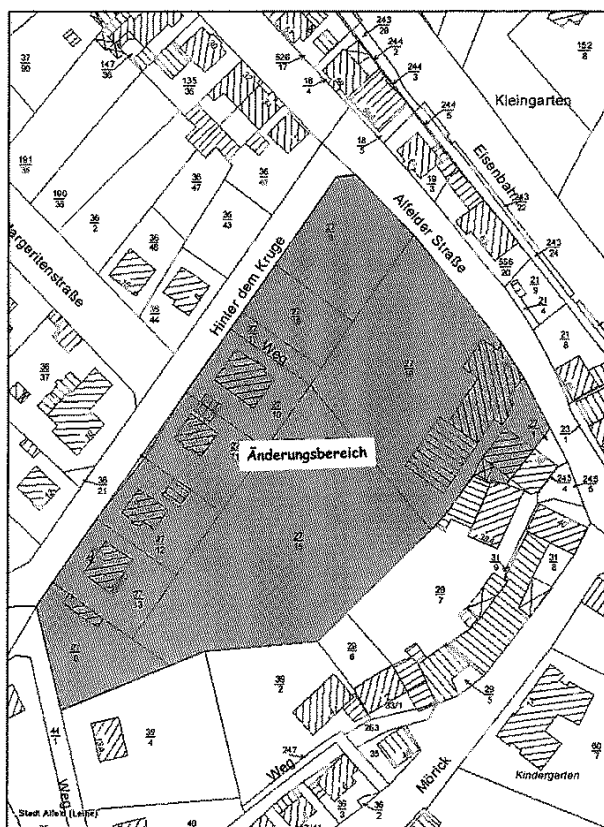
## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Alfeld (Leine)

### Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 02 „Schümmik“ (4. Änderung), OT Föhrste, Stadt Alfeld (Leine)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Alfeld (Leine) hat in seiner Sitzung am 17.07.2012 gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 02 „Schümmik“ (4. Änderung) im Ortsteil Föhrste beschlossen.

Es handelt sich um eine Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Daher entfällt gem. § 13 Abs. 3 BauGB die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

#### Geltungsbereich:



Auszug aus der ALK Alfeld (Leine), Vervielfältigungserlaubnis erteilt vom Katasteramt Alfeld

Alfeld (Leine), 23.07.2012

Stadt Alfeld (Leine)  
- Der Bürgermeister -  
gez. i. V. *Stellmacher*

## BEKANTMACHUNG

### 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

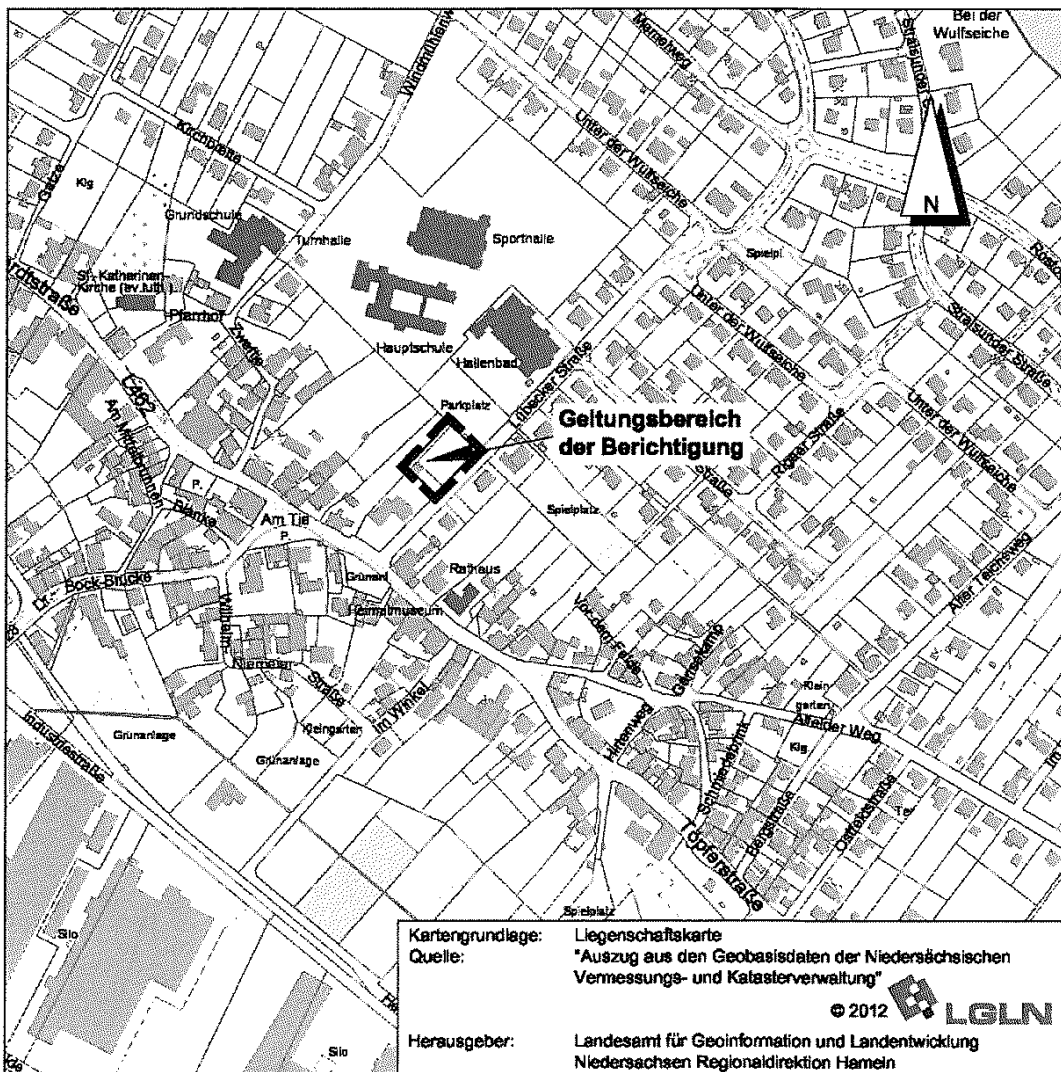
Der Rat des Flecken Duingen hat in seiner Sitzung am 3.7.2012 gemäß § 13a BauGB die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Unter der Wulfseiche“ als Satzung beschlossen.

Mit Bekanntmachung vom 11.07.2012 im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Unter der Wulfseiche" rechtsverbindlich geworden.

Da die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 von der Darstellung des Flächennutzungsplanes abweicht, ist der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch die 1. Berichtigung dem Bebauungsplan Nr. 5 "Unter der Wulfseiche", 9. Änderung, angepasst worden. Der Rat der Samtgemeinde Duingen hat am 24.07.2012 die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird hiermit bekanntgemacht.

Das Gebiet der 1. Berichtigung befindet sich nordwestlich der Lübecker Straße in unmittelbarer Nähe zur Ortsmitte Duingens. Der Geltungsbereich wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.



### Inhalt der Berichtigung

Mit der Berichtigung wird die Erweiterungsfläche für den Gemeinbedarf für Schule und Schwimmbad aufgehoben und als Wohnbaufläche dargestellt.

Die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann in der Samtgemeindeverwaltung Duingen (Bauamt, Zimmer 5), Töpferstraße 9, 31089 Duingen während der Sprechzeiten

Montag	08.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 16.30 Uhr
Dienstag	08.30 - 12.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag	08.30 - 12.00 Uhr

und nach vorheriger Anmeldung

Jedermann kann über den Inhalt der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wirksam geworden.

Der Samtgemeindebürgermeister  
in Vertretung:

gez. Rinne

L. S .

Rinne

**XIII. Änderungsverordnung**

**zur Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen**

**im Landkreis Hildesheim - Marienburg**

Gem. §§ 14 und 19 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) in der z. Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit § 22 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009) in der z. Zt. geltenden Fassung wird verordnet:

**§ 1**

1. In dem durch Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Hildesheim vom 17.10.67 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim vom 01.02.68 S. 22) in der z. Zt. geltenden Fassung eingetragenen Landschaftsschutzgebiet HI 28 „Röderhofer Teiche und Egenstedter Forst“ werden die Flurstücke 1/6 und 1/7 (Sonnenberg) sowie der schraffiert dargestellte Teil der Flurstücke 10/8 und 10/9 (Röderhof), alle Flur 2, Gemarkung Röderhof, aus dem Landschaftsschutz entlassen.
2. Die aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassenen Teilflächen sind in der Karte schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie ist der Verordnung beigelegt.


**§ 2**

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hildesheim, den 25. Juli 2012

**Landkreis Hildesheim  
als Naturschutzbehörde**

**Der Landrat**

  
**Wegner**





